



Landesjägerschaft

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. · Bönnhusener Weg 6 · 24220 Flintbek

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Klinckhamer
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/232

Flintbek, 19. Januar 2010

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/108

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. (LJV) bedankt sich für die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des Landesnaturenschutzgesetzes an das neue Bundesnaturenschutzgesetz (BNatSchG).

Der LJV nimmt zum Entwurf der Regierungsfractionen (Drucksache 17/108) wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Der LJV begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, damit rechtzeitig zum 01.03.2010 das LNatSchG an das neue BNatSchG angepasst werden kann, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und durch entsprechende Ergänzungen und Abweichungen vom BNatSchG die landesrechtlichen Standards, die durch die Novelle 2007 geschaffen wurden und die sich grundsätzlich bewährt haben, zu erhalten.

Gleichwohl gilt es, dem weiterhin massiven Flächenverbrauch durch Zersiedlung, Zerschneidung und Versiegelung der Landschaft entgegen zu wirken, um zukünftig Schleswig-Holstein mehr Restnatur zu erhalten. Der vorliegende Entwurf enthält in diesem Zusammenhang leider nur zaghafte Ansätze, indem in § 9 Abs. 5 Nr. 2 die Landesregierung ermächtigt wird, durch Verordnung das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, u. A.

„Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich von Maßnahmen von Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen“.

Insbesondere stellt die Bundesregierung bei der Eröffnung des „**Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010**“ in einer Presseerklärung heraus, dass

„trotz einiger Erfolge erhebliche zusätzliche Anstrengungen erforderlich sind, insbesondere in den Bereichen Flächenversiegelung und Verkehr.“

Das LNatSchG vom 18. Juli 2003 enthielt in § 1 (Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege) Abs. 2 Nr. 5 folgende Regelung:

„Straßenausbauten haben Vorrang vor Neubauten; dies gilt nicht für Umgehungsstraßen. Straßenneubauten sind so zu planen, dass die durch sie entlasteten Verkehrsflächen entsprechend ihrer geänderten Verkehrsfunktion zurückgebaut oder als entbehrlich renaturiert werden können. Dasselbe gilt für andere Verkehrswege und Energieleitungen.“

Bereits im Planfeststellungsbeschluss muss verankert werden, welche Straßen als Kompensation für Neubauten zurückgebaut bzw. entsiegelt werden, um als Verbindungslinien der Natur wieder zur Verfügung zu stehen. Hier kann das Land Schleswig-Holstein auch über eine Bundesratsinitiative auf Bundesgesetze Einfluss nehmen.

Viele Landesregierungen der unterschiedlichsten Couleur haben und hatten sich die Verminderung des Landschaftsverbrauches auf die Fahnen geschrieben, sind aber alle durchweg gescheitert. Es ist höchste Zeit, entscheidende Weichen zu stellen!

Nach einer Meldung der **Agentur für erneuerbare Energien** wird sich der Flächenverbrauch in Deutschland für erneuerbare Energien deutlich erhöhen. Für den Ausbau der Bio-Energie wird sich der Landbedarf von derzeit 1,6 Mio. Hektar auf 3,7 Mio. bis 2020 vergrößern. Damit wird der Bioenergie-Landanteil von 4,5 auf 10,4 % der Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland wachsen (vgl. DPA-Meldung in den Kieler Nachrichten vom 15. Januar d. J.).

Inzwischen stehen nach unseren Informationen in Schleswig-Holstein Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf Freiflächen in einer Größenordnung von ca. 600 ha zur Genehmigung an. Um den Kommunen eine Richtschnur zu geben, besteht zwar ein gemeinsamer Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 05. Juli 2006, dieser besitzt jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und tritt mit dem 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Um die Natur und Landschaft zu schonen, sind folgende Grundsätze, die auch im Raumordnungsgesetz ihren Niederschlag finden müssen, zu verwirklichen:

1. Verbindliche abgestufte Priorität: Erst wenn das Kontingent der obersten Priorität nachweisbar erschöpft ist, kann die nächste Stufe geplant werden. Mögliche Abfolge: Dachflächen von Gewerbebetrieben – Hausdächer, ebenfalls abgestuft nach Eignung und Wirkungsgrad – Hauswände – Straßenwände wie Schall- und Sichtschutzanlagen – Siedlungsbrachen – versiegelte Wehrmachtstandorte – Deponien – bis an letzter Stelle Natur- und landschaftsverträgliche Acker- oder Grünlandstandorte folgen können.

2. Inanspruchnahme von letztgenannten Freiflächen nur unter Ausschluss strenger Kriterien mit der Forderung nach gesetzlicher Verbindlichkeit der bisherigen Empfehlungen: Keine Nahrungs- Rastflächen von Vögeln – keine Biotopverbundflächen – keine Überschwemmungsgebiete – keine Vordeichflächen – keine ackerbaulich hochwertige Böden mit Bodenzahlen >50 – keine das Landschaftsbild beeinträchtigende Flächen – Anbindung an ein vorhandenes Leitungsnetz (im Verbund mit Windparks) um weitere Freileitungen zu verhindern – usw. zu ergänzen.
3. Vollständiger Ausschluss von geschützten Biotopen, Geotopen und FFH-Gebieten.
4. Ausgleichserfordernis mindestens 1 : 0,25 oder mehr auf derselben Fläche. Verwendung von regionalem zertifiziertem Saatgut zur Eingrünung. Managementkonzept zur Pflege des Grünlandes durch Mahd oder Weide. Monitoring zur Erfolgskontrolle der Ausgleichmaßnahmen, wie Entwicklung der Vegetationsbestände, der eingrünenden Randbepflanzungen, faunistische Auswirkungen auf die kritische Artengruppen.

Die Minimierung des Flächenverbrauches ist ein Schlüssel zu mehr Natur- und Artenvielfalt in unserem Lande. Die ungezügelte Be- und Versiegelung unserer Restnatur wird von vielen politisch Verantwortlichen, wissenschaftlich und im Verbandsnaturschutz Tätigen beklagt. Entscheidende Schritte sind jedoch noch nicht gegangen. Hier gilt es verbindliche Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Zu § 28 Tiergehege (zu § 43 Abs. 5 BNatSchG)

§ 43 BNatSchG enthält in Abs. 4 folgende Regelung:

„Die Länder können bestimmen, dass die Anforderungen nach Abs. 2 nicht gelten für Gehege,

- 1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,*
- 2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder*
- 3. in denen nur eine geringe Anzahl an Tieren oder Tieren mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.“*

Gehege für dem Jagdrecht unterliegende Arten sind aber vielfach Gehege im Sinne des § 43 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 (z. B. Eingewöhnungs- und Auswilderungsvoliere). Deshalb ist die Vorschrift des § 43 Abs. 4 auszufüllen mit der Konsequenz, dass u. a. die Vorschriften für ZOOs keine Anwendung finden.

Grundsätzlich sollten jedoch

„vorübergehend errichtete jagdliche Einrichtungen zur Eingewöhnung und Auswilderung der dem Jagdrecht unterliegenden Arten“

nicht der Definition des Tiergeheges unterfallen.

Zu § 50 Vorkaufsrecht (Abweichung vom § 66 BNatSchG)

Der LJV begrüßt außerordentlich den Wegfall der Regelungen zu den Vorkaufsrechten. Damit wird der Naturschutz in der Region gestärkt. Mit dem Verbleib des Eigentums vor Ort wird die Verantwortlichkeit für den Naturschutz in der Region gestärkt und damit auch der Heimatgedanke.

Zu § 60 Bestehende Naturschutzverordnungen

§ 60 Nr. 4 ist wie folgt zu formulieren:

*„Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Jagdrechts dürfen Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze, **die mehr als 10 m³ umbauten Raum (Kanzel und Unterbau) umfassen, nicht errichtet werden.**“*

Begründung:

Vgl. z. B. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“ vom 25. August 2009. Die Formulierung des Gesetzentwurfes in Nr. 4 stammt noch aus alten Vorlagen. Inzwischen ist mit der Naturschutzverwaltung des MLUR die oben genannte Regelung abgestimmt. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen (Hochsitze) in Naturschutzgebieten ist entscheidend, dass

1. der Hochsitz von der Größe her nur den absoluten jagdlichen Notwendigkeiten entspricht (Unterbringung einer Person, Schutz vor den Witterungsunbilden z. B. bei einem Nachtansitz auf Wildschweine im Winter),
2. der Hochsitz sich in die landschaftlichen Gegebenheiten einfügt.

Der o. g. Vorschlag entspringt § 63 Abs. 1 Nr. 14 f) Landesbauordnung, der regelt, dass

„verfahrensfreie Bauvorhaben u. a. untergeordnete bauliche Anlagen im Außenbereich bis zu 10 m³ umbauten Raumes“

sind.

Sehr geehrter Herr Klinckhamer, der LJV bittet eindringlich darum, dass die o. g. Vorschläge und Hinweise Berücksichtigung finden mögen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. gez. H. Behrens

Geschäftsführer des Landesjagdverbandes
Schleswig-Holstein e. V.